

# **Satzung für die Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth (Jugendmusikstättensatzung – JMS)**

**Vom 12. September 2012**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde betreibt an der Grundschule Bubenreuth eine Bildungsstätte zur musikalischen Bildung und Ausbildung junger Menschen als öffentliche Einrichtung. Diese führt die Bezeichnung „Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth“.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Sie dient der allgemeinen musikalischen Bildung junger Menschen und unterstützt vorrangig eine möglichst früh einsetzende musikalische Ausbildung. Sie erschließt und fördert im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie arbeitet mit den von den Bubenreuther Kindern besuchten Schulen und örtlichen Kindertageseinrichtungen zusammen, insbesondere mit der Grundschule Bubenreuth, und kooperiert mit dem Musikverein Bubenreuth.

## **§ 3**

### **Unterrichtsangebot**

(1) Das Unterrichtsangebot an der Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth umfasst Kurse in musikalischen Grundfächern und Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich-, Zupf-, Blas- und Tasteninstrumente sowie bei entsprechendem Bedarf in Ensemblefächern. Weitere Unterrichtsformen können bei entsprechender Nachfrage im Rahmen der Kapazität der Einrichtung angeboten werden.

(2) Das Angebot der Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, also an Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar unabhängig von ihrem Wohnort (Gemeingebrauch).

## **§ 4**

### **Aufnahme**

(1) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth besteht nur im Rahmen vorhandener Plätze in den jeweiligen Kursen. Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch den Kursteilnehmer bzw. bei Minderjährigen durch dessen Personensorgebe-

rechtigten oder einen Dritten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kursteilnehmers bzw. dessen Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Jugendmusikstätte benachrichtigt den Anmeldenden schriftlich über die Aufnahme des Kursteilnehmers oder dessen Ablehnung.

## **§ 5 Durchführung der Kurse**

(1) Die Kurse finden in den Räumen der Grundschule Bubenreuth bzw. im Mehrzweckbereich des Turnhallenuntergeschosses statt.

(2) Die Kurse dauern ein Schuljahr lang und umfassen 34 Unterrichtseinheiten zu je 30 oder 45 Minuten. Die Kurse beginnen in der Regel im Oktober eines jeden Jahres und enden vor Schluss des Schuljahres. In den für die Grundschule Bubenreuth amtlich festgesetzten Schulferien und an den schulfreien Tagen findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Ausgefallener Unterricht wird nachgeholt, soweit die Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth den Ausfall zu vertreten hat.

(3) Kursteilnehmer, die erkrankt sind, dürfen die Kurse während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ein Anspruch auf Nachholung der jeweiligen Unterrichtseinheiten besteht nicht.

(4) Kann ein Kursteilnehmer an einzelnen Unterrichtseinheiten nicht teilnehmen, so hat er dies rechtzeitig vorher der zuständigen Lehrkraft oder der Verwaltung anzuzeigen.

## **§ 6 Personal, organisatorische und fachliche Leitung**

(1) Die an der Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth tätigen Lehrkräfte sollen eine musikpädagogische bzw. eine sonstige ausreichende Befähigung im Sinne des § 4 Abs. 2 der Sing- und Musikschulverordnung erworben haben (Diplommusiklehrerprüfung, staatliche Prüfung oder staatliche Anerkennung als Musiklehrer bzw. erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, erfolgreicher Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker mit A-Prüfung oder B-Prüfung sowie erfolgreicher Abschluss als Orchestermusiker mit Diplommusikerprüfung, künstlerischer Staatsprüfung oder künstlerischer Reifeprüfung, wenn eine pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird).

(2) Die Lehrkräfte werden grundsätzlich als freie Mitarbeiter mit Honorarvertrag beschäftigt; sie unterliegen keinen fachlichen Weisungen und regeln ihren Unterricht im Rahmen dieser Satzung selbständig.

(3) Die Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth wird organisatorisch von der Gemeindeverwaltung und fachlich von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

## **§ 7 Unfallversicherungsschutz**

Kursteilnehmer der Jugendmusikstätte der Gemeinde Bubenreuth sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während

Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Kursteilnehmer bzw. ihre Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Nachhauseweg unverzüglich zu melden.

### **§ 8 Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Jugendmusikstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Kursteilnehmern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bubenreuth, den 12.09.2012  
Gemeinde Bubenreuth

Rudolf Greif  
Erster Bürgermeister